

sen, wogegen nichts Grundsätzliches einzuwenden ist. Nur darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass sich die Wohnungskosten nach dem Ergebnis der Beweisführung vor der Vorinstanz um rund 10 Fr. monatlich, die gesamten Lebenskosten also auf monatlich 299 Fr. erhöhen; allein deswegen wird die Differenz zwischen Lohn und Existenzminimum noch nicht auf einen niedrigeren Betrag als 10 Fr. heruntergedrückt, welchen Betrag das Betreibungsamt und die Vorinstanz als pfändbar erklärt haben. Freilich erklärt der Schuldner, er müsse seiner Frau in Wahrheit jährlich 700 Fr. vergüten, also monatlich mindestens 20 Fr. mehr. Dabei ist nicht ohne weiteres klar, ob diese wesentlich höhere Vergütung nur erforderlich ist, um der Ehefrau die ausbedungene Hypothekarschuldenabzahlung zu ermöglichen, auf die jedoch bei der Lohnpfändung keine Rücksicht genommen werden darf. Wenn aber damit gemeint sein sollte, der Ehemann müsse soviel zuschiessen, um der Ehefrau auch nur die Tragung der laufenden Zinslasten zu ermöglichen, weil sie in Wahrheit gar nicht 650 Fr. aus dem Landwirtschaftsbetrieb herauswirtschaftete, und seine Wohnkosten daher entsprechend höher seien, so würde hierauf ebenfalls nichts ankommen. Wenn sich nämlich aus einem Gütlein der hier in Frage stehenden Art und Grösse jährlich 650 Fr. herauswirtschaften lassen, wie die Vorinstanz ohne Einholung eines sachverständigen Gutachtens annehmen konnte, ohne deswegen Bundesrecht zu verletzen, so kann der Ehefrau unter den gegebenen Umständen, wo der Ehemann seinen Verpflichtungen nicht nachzukommen vermag, auch zugemutet werden, soviel eigene persönliche Arbeit für den Landwirtschaftsbetrieb aufzuwenden, um einen so hohen Ertrag zu erzielen. Auch die nach Art. 246 Abs. 2 ZGB zuständige Behörde könnte den von der Ehefrau zu leistenden Beitrag an die ehelichen Lasten zweifellos nicht niedriger bemessen, nachdem die Ehefrau nun einmal ein Bauerngütlein besitzt und bewirtschaftet, das ihr bei rationeller und fleissiger Bewirtschaftung einen

jährlichen Rohertrag von 650 Fr. zu gewinnen ermöglicht. Dazu kommt noch, dass für eine Wohnung, wie sie der Schuldner braucht, nach den Feststellungen des Betreibungsamtes und der untern Aufsichtsbehörde nur ein Mietzins von 340 oder 360 oder 420 oder allerhöchstens 600 Fr. bezahlt werden müsste. Doch ist letzteres nicht von entscheidender Bedeutung, weil der Schuldner wohl nicht so weit entfernt von seinem Arbeitsort und daher auch nicht so billig wohnen würde, wenn er in Miete gehen müsste.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

36. Entscheid vom 29. September 1932 i. S. Wyss.

Art. 8 SchKG: Ein Gläubiger (eines vor mehr als 30 Jahren ausgestellten Pfändungsverlustscheines über einen kleinen Betrag) kann nicht ohne weiteres ein Verzeichnis aller vor mehr als 30 Jahren gegen den (gleichen) Schuldner ausgestellten Pfändungsverlustscheine verlangen.

Art. 8 LP. — Acte de défaut de biens délivré, pour une somme minime, il y a plus de 30 ans: le créancier ne peut réclamer, sans autre justification, une liste de tous les actes de défaut de biens dressés contre le débiteur il y a plus de 30 ans.

Art. 8 LEF. Atti di carenza di beni per somma minima rilasciato oltre trenti anni fa. Il creditore non può esigere, senz'altra giustificazione, l'elenco di tutti gli atti di carenza di beni da oltre trent'anni a carico dello stesso debitore.

A. — Der Rekurrent, der ein Inkassobureau in Basel betreibt, ist Inhaber eines vom Betreibungsamt Bremgarten am 25. Mai 1900 gegen « Karl Fauser, Korbflechter, in Bremgarten », ausgestellten Verlustscheines über 45 Fr. 95 Cts. zugunsten des Urs Viktor Wyss, Dullikon (angeblich des Vaters des Rekurrenten) mit vom 1. Oktober 1912 datierter Abtretungserklärung. Fauser ist kurze Zeit nach der Ausstellung des genannten Verlustscheines von Bremgarten weggezogen. Der Rekurrent verlangte vom Betrei-

bungsamt Bremgarten ein Verzeichnis aller damals gegen Fauser ausgestellten Verlustscheine und führte Beschwerde, als es ihm verweigert wurde.

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 8. September 1932 die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Nur wer ein Interesse nachweist, kann die Protokolle des Betreibungsamtes einsehen und sich Auszüge aus denselben gaben lassen (Art. 8 SchKG). Vom Gläubiger wird im allgemeinen angenommen, dass er ein Interesse an der Einsicht in die seinen Schuldner betreffenden Protokolleintragungen bzw. an entsprechenden Auszügen habe, m. a. W. von ihm wird kein weiterer Interessennachweis verlangt. Dementsprechend hat der Rekurrent zunächst die Ansicht vertreten, er habe « ohne weiteres » ein Recht auf den verlangten Auszug. Es mag ihm zugegeben werden, dass auch weit zurückliegende betriebsrechtliche Vorgänge einem Gläubiger des damals betriebenen noch nach langen Jahren wertvolle Anhaltspunkte bieten können, indem sich daraus insbesondere Schlüsse auf die Aussicht, frühere Verluste wieder einzubringen, und ganz allgemein auf die Zahlungswilligkeit ziehen lassen. Daher ist dem Rekurrenten durch Entscheid vom 20. Juli 1932 die verlangte Einsicht in Protokolle aus den Jahren 1914/15 zugestanden worden mit der (etwas allzu allgemein gehaltenen) Begründung: « Das Gesetz erlaubt nicht, an das nachzuweisende Interesse um so strengere Anforderungen zu stellen, je weiter die betreffenden Betreibungen zeitlich zurückliegen ». Allein, welches Interesse der Gläubiger eines vor mehr als 30 Jahren ausgestellten Verlustscheines daran haben kann, zu erfahren, was für (andere) Verlustscheine ebenfalls vor mehr als 30 Jahren gegen den gleichen

Schuldner ausgestellt worden sind, ist doch nicht ohne weiteres ersichtlich. Daher kann für ein solches Begehren der Interessennachweis nicht schon mit dem Nachweis einer Forderung, sei es auch einer Verlustscheinforderung, zusammenfallen. Dies scheint der Rekurrent schliesslich auch eingesehen zu haben, indem er im Rekurs an das Bundesgericht anführt, er wolle gemeinsam mit andern Gläubigern einen Vindikationsprozess führen. Indessen ist diese Behauptung nach Art. 80 OG, der auch im Rekursverfahren vor der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer Anwendung findet, sofern sich der Rekurrent schon im kantonalen Verfahren hatte Gehör verschaffen können, unbeachtlich; und abgesehen davon hat der Rekurrent seine Behauptung in keiner Weise glaubhaft zu machen versucht. Eine gewisse Zurückhaltung gegenüber Einsichts- und Auszugsbegehren des Rekurrenten scheint übrigens nicht unangebracht zu sein, weil, wie die Vorinstanz angenommen hat und durch seine mehrfachen Rekurse in derartigen Sachen bestätigt wird, es dem Rekurrenten kaum ausschliesslich auf Einbringung seiner geringfügigen Verlustscheinforderung zu tun sein dürfte, sondern darum, seine berufliche Tätigkeit ausdehnen zu können.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

**37. Entscheid vom 29. September 1932
i. S. Schweiz. Kreditanstalt.**

Bestätigung der Rechtsprechung, dass der im Arrestbefehl genannte dritte Gewahrsamsinhaber von um der Gattung nach bezeichneten Vermögensstücken zur Auskunft über diese verpflichtet ist, und dass ihm Strafanzeige wegen Ungehorsam angedroht werden darf, auch wenn dies gegenüber dem Arrestschuldner selbst nicht zulässig ist, weil er im Ausland wohnt.